



Prima(r)stufe!

Ein Leitfaden zur Information von TV-H-Kräften an Grundschulen



Impressum:

Herausgeber: Hessisches Kultusministerium (HKM)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
<https://kultusministerium.hessen.de>

Verantwortlich: Christopher Textor

Redaktion: Anke Hundt, Sibylle Strippel

Gestaltung: Sabine Stahl

Illustrationen: Cover: © Art-Y/iStock; Seiten 4, 6, 8, 9, 34: © artinspiring/stock.adobe.com;
Seiten 12, 33: © GStudio/stock.adobe.com

Lektorat: Dr. Maria Zaffarana, Wesseling

Druck: Volkhardt Caruna Medien, Amorbach

Vertrieb: Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums
<https://kultusministerium.hessen.de> unter Infomaterial.
Unter <https://kultusministerium.hessen.de/Ueber-uns/Veroeffentlichungen/Publikationen-von-A-bis-Z> erhalten Sie die Gesamtübersicht aller Publikationen.

Bestellnummer: 10079

Stand: November 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

PRIMA(R)STUFE!

**Ein Leitfaden zur Information von
TV-H-Kräften an Grundschulen**

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Das Kind mit seinen Kompetenzen im Mittelpunkt	6
III. Ein Tag in der Grundschule	8
IV. Grundschule von A bis Z – ein Glossar	12
IV.1 Anfangsunterricht	13
IV.2 Amtsblatt	13
IV.3 Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen	14
IV.4 Arbeitszeiten	14
IV.5 Aufsicht	15
IV.6 Bildungsstandards, Kerncurricula	16
IV.7 Beratungs- und Förderzentren (BFZ)	17
IV.8 Classroom Management	17
IV.9 Datenschutz	18
IV.10 Deutsch als Bildungssprache	18
IV.11 Diversität/Differenzierung	18
IV.12 Eingangsstufe	19
IV.13 Eingliederungshilfe	19
IV.14 Eltern	19
IV.15 Ganztägig arbeitende Schulen, Pakt für den Nachmittag (PfdN), Arbeitsgemeinschaften (AG), Hausaufgabenbetreuung	21
IV.16 Ferien/bewegliche Ferientage	22
IV.17 Flexibler Schulanfang	22
IV.18 Hausaufgaben	23
IV.19 Intensivklasse/Intensivkurs	23
IV.20 Inklusion/inklusive Unterricht – Gemeinsam lernen	24
IV.21 Konferenzen	24
IV.22 Leistungsnachweise/Leistungsbewertung	25
IV.23 Mediennutzung	26
IV.24 Notengebung	27
IV.25 Notfall/Krise	27
IV.26 Pädagogische Maßnahmen/Ordnungsmaßnahmen	27
IV.27 Partizipation	28
IV.28 Schulprogramm	28

IV.29	Schulrecht	28
IV.30	Schulische Unterstützungsangebote/multiprofessionelle Teams	29
IV.31	Unterricht	30
IV.32	Vertretung/Verlässliche Schulzeit	31
IV.33	Vorklasse	31
IV.34	Vorlaufkurs	31
IV.35	Zeugnisse	32

V. Meine Schule 34



I. EINLEITUNG

Prima(r)stufe! Ein Leitfaden zur Information von TV-H-Kräften an Grundschulen entstand im Kontext des Aufbaus von Unterstützungsangeboten für TV-H-Kräfte an Grundschulen in Hessen. Bislang erfolgte die Unterstützung von TV-H-Kräften primär durch Schulleitungen sowie erfahrene Lehrkräfte vor Ort. Seit dem Schuljahr 2019/2020 werden die Unterstützungsangebote für TV-H-Kräfte mit einer landesweiten Maßnahme systematisiert, seit dem Schuljahr 2020/2021 können sie als mehrteiliges Gesamtpaket umgesetzt werden.

Zu den Unterstützungsangeboten zählen

- * das Servicebüro für TV-H-Kräfte mit dem Angebot, sich als TV-H-Kraft vor und während der Tätigkeit individuell beraten zu lassen,
- * unterstützende und begleitende Formate und Veranstaltungen in Kooperation mit der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie
- * die Begleitung durch Patinnen und Paten in Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern.

Die Informationsbroschüre soll TV-H-Kräfte auf die Arbeit an der Grundschule einstimmen sowie im Arbeitsalltag begleiten und unterstützen.

Die Arbeit in der Grundschule ist vielfältig, bereichernd und herausfordernd. Denn der Grundschule kommt im Bildungsverlauf eine besondere Bedeutung zu: Sie ist Lern- und Lebensraum für alle Kinder. Hier werden die Grundlagen schulischen Lernens gelegt. Zugleich bietet die Grundschule als frühe Bildungseinrichtung im Leben junger Menschen einen organisierten Rahmen für den Unterricht und das Miteinander in der Schulgemeinde. Sie setzt damit das Recht auf Bildung für alle Kinder um, verbunden mit der Verpflichtung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Die Arbeit in der Grundschule erfordert daher ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Motivation, um Schülerinnen und Schüler bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und beim Lernen zu begleiten.

Diese Broschüre gibt in übersichtlicher Weise Einblick in relevante Bereiche des Schulalltags. Komprimierte Informationen, bei denen auch wichtige und häufig genutzte Begriffe erklärt werden, erleichtern den Einstieg in die Grundschule als Arbeitsplatz.

In **Kapitel II** wird der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) vorgestellt. Der BEP dient als Grundlage für

die Arbeit in der Grundschule und das pädagogische Handeln im Elementar- und Primarbereich in Hessen. Hier ist das gemeinsame Bild vom Kind und eine damit verbundene gemeinsame Haltung verankert.

Der Alltag in der Grundschule gestaltet sich je nach Zahl der Schülerinnen und Schüler, Einzugsgebiet, räumlichen Voraussetzungen und Umsetzung unterschiedlicher Ganztagsangebote vielfältig.

In **Kapitel III** wird deshalb exemplarisch ein Tag in der Grundschule beschrieben.

Im Arbeitsalltag der Grundschule begegnet man einer Vielzahl von Begrifflichkeiten, die eng verbunden sind mit strukturellen Vorgaben. Aufgrund der Fülle an Gesetzen, Verordnungen, schulinternen Beschlüssen und Vorgaben besteht in dieser Broschüre kein Anspruch auf Vollständigkeit. Erfahrene Kolleginnen und Kollegen aus Schulleitung, Lehrtätigkeit und Bildungsverwaltung haben vielmehr Begriffe ausgewählt, die häufig im Arbeitsablauf genutzt werden.

So enthält **Kapitel IV** ein Glossar mit wichtigen Informationen, alphabetisch nach Stichworten geordnet, die Grundlage für eine gelingende Arbeit in der Grundschule sind.

Hinweise auf die jeweiligen Quellen ermöglichen eine inhaltliche Vertiefung. Den Inhalten dieser Zusammenstellung kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Sie ermöglichen jedoch einen ersten Einstieg und Überblick. Für rechtlich verbindliche Quellen sind die jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Erlasse in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung heranzuziehen.

In **Kapitel V** können wichtige Informationen und Kontaktdaten des eigenen Arbeitsplatzes in der Schule notiert werden, zum Beispiel Telefonnummern und Namen von Ansprechpersonen oder anderen Institutionen, die in die Arbeit der Schule eingebunden sind.

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt Schulen weiterhin vor große Herausforderungen, etwa durch die Umsetzung der Hygienebestimmungen, mögliche Einschränkungen des Regelbetriebs, die Gestaltung digitaler Formate, die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen sowie durch Infektionen in den Schulen. Daher wird in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die erweiterte Aufsichtsführung, den Arbeitsschutz, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz an Schulen hingewiesen.



An illustration of a child with dark hair, wearing a yellow long-sleeved shirt with two white horizontal stripes on each sleeve, leaning over a light blue surface. The child is holding a white marker and appears to be drawing. The background is a solid light blue color. The text is centered over the child's torso.

II. DAS KIND MIT SEINEN KOMPETENZEN IM MITTELPUNKT

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen ist ein Teil des vielfältigen Maßnahmenkatalogs der Hessischen Landesregierung. Ziel ist es, Hessen als Bildungsland zu stärken und Bildung von Anfang an sowie über mehrere Bildungsetappen hinweg gemeinsam zu fördern.

Bildung wird darin verstanden als ein

- * lebenslanger Prozess, bei dem die ersten zehn Lebensjahre die lernintensivsten und entwicklungsreichsten sind,
- * sozialer Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene aktiv beteiligen,
- * Entwicklungsprozess in einem sozialen und kulturellen Kontext,
- * ganzheitliches Konzept, das Wissen, Werte und Erziehungsprozesse umfasst.

Der BEP bildet eine wichtige Grundlage für das Lernen von Anfang an, bei dem alle einbezogen werden, die am Entwicklungs- und Erziehungsprozess der Kinder beteiligt sind. Ziel ist es, die Basiskompetenzen von Kindern – Übernahme von Verantwortung, Kooperationsfähigkeit, Kreativität und Umgang mit individuellen Unterschieden sowie kultureller Vielfalt – zu stärken. Das Kind mit all seinen Kompetenzen steht dabei im Mittelpunkt der individuellen Förderung.

Folgende Schwerpunkte stehen bei der Förderung der kindlichen Entwicklung im Vordergrund:

- * starke Kinder
- * verantwortungsvoll und wertorientiert handelnde Kinder
- * kommunikations- und medienkompetente Kinder
- * Kinder beim aktiven Lernen, Forschen und Entdecken
- * Kinder als kreative und fantasievolle Künstlerinnen und Künstler

Der BEP zielt darauf ab, kindliche Autonomie und soziale Mitverantwortung zu fördern, die lernmethodische Kompetenz zu stärken sowie den kompetenten Umgang mit Veränderungen und Belastungen zu ermöglichen. In Hessen wird

zudem ein besonderer Fokus auf die Stärkung von bildungssprachlichen Kompetenzen bei Kindern gelegt. Denn sprachliche Bildung und Sprachförderung tragen zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung, Welt- und Wertorientierung bei (siehe auch die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 5. Dezember 2019).

Kinder und mit ihnen ihre Familien erleben im Laufe der ersten Lebensjahre verschiedene Übergänge, zum Beispiel von der Familie in die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtung und später in die Grundschule. Diese Übergänge stellen große Veränderungen dar, weswegen die entsprechenden Lernabschnitte besonders in den Blick genommen und gestaltet werden müssen. Dafür sind bildungsortübergreifend pädagogische Konzepte entwickelt worden, die ineinandergreifen und aufeinander aufbauen. Ziel ist es, Kontinuität im Bildungsverlauf herzustellen sowie Kinder bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Dies gelingt, wenn alle an Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten zusammenwirken.

In der Schule wird diese Haltung umgesetzt und sichtbar in Form

- * einer altersangemessenen Beteiligung der Kinder,
- * einer mit den Eltern entwickelten Bildungspartnerschaft,
- * einer kollegialen Teamarbeit,
- * einer Verzahnung und Kooperation aller Bildungsorte und
- * einer Einbeziehung aller an der Bildung Beteiligten.

Der BEP führt Bildung und Erziehung als untrennbaren Prozess zusammen, der in gemeinsamer Verantwortung gestaltet und von einer dem Kind zugewandten Haltung geprägt wird.

Siehe auch:

- 📖 Hessisches Kultusministerium und Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Herausgeber): Bildung von Anfang an – Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 9. Auflage, September 2019. Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration: <https://bep.hessen.de>





III. EIN TAG IN DER GRUNDSCHULE

(eine exemplarische Darstellung)

Um ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, entwickeln Schulen gemäß § 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ihr eigenes pädagogisches Konzept. Sie planen, gestalten und organisieren den Unterricht selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Dadurch gestaltet sich der Alltag an Grundschulen in Hessen vielfältig.

So könnte ein Tag in der Grundschule aussehen:

 **7:30 Uhr,
Montagmorgen**

Für manche Kinder beginnt der Schultag bereits vor dem Unterricht in der Frühbetreuung. Das bietet ihnen die Gelegenheit, in Ruhe in der Schule und im Tag anzukommen, mit anderen Kindern zu spielen oder mit der betreuenden Lehrkraft oder einer Betreuungskraft zu sprechen.

 **7:50 Uhr,
Klassenraum**

Die Kinder gehen in ihre Klassenräume. Bis zum Unterrichtsbeginn ist Gleitzeit. Die Kinder legen ihre Hausaufgaben ab oder schauen sich in der Lesecke Bücher an. Alle Kinder kommen mit unterschiedlichen Erlebnissen aus dem Wochenende und starten in eine neue Schulwoche.

 **8:00 Uhr,
Unterrichtsbeginn**

Der Unterricht beginnt mit einem Morgenkreis und einem Lied. Dieser gemeinsame Anfang ist ein wichtiges Ritual für den Schulalltag. Das gibt den Kindern Orientierung und Struktur. Manche Kinder erleben nur in der Schule einen geregelten Alltag, während er für andere auch zu Hause selbstverständlich ist.

Nacheinander erzählen die Kinder von ihren Erlebnissen am Wochenende. Paul ist bedrückt. Er wird bald in eine andere Stadt ziehen. Die Kinder versuchen, ihn zu trösten, wollen ihm schreiben.

In der Gemeinschaft sind die Gefühle der Kinder gut aufgehoben. Das Gemeinschaftsgefühl stärkt sie. Die Grundschule ist ein Raum zum Leben und Lernen; das kognitive und das sozial-emotionale Lernen gehen Hand in Hand. Der Morgenkreis bietet zudem Gelegenheit, die Kinder nach ihrem Wohlbefinden zu fragen und danach, ob sie sich fit für die Schule fühlen. Das morgendliche Zusammenkommen im vertrauten Kreis ermöglicht es, auf Besonderheiten im Ablauf des Schulvormittags hinzuweisen oder auf geltende und neue Verhaltensregeln aufmerksam zu machen. Altersgerechte Erläuterungen helfen den Kindern, die Regeln für sich als bedeutsam wahr- und anzunehmen und sie schließlich umzusetzen.

Der Kalender, der Stundenplan und die Vorhaben des Tages werden durch eine Schülerin oder einen Schüler – auch als Tageskind bezeichnet – präsentiert. Dann beginnt die Arbeitsphase. Nach einer Wiederholung von Lerninhalten der letzten Woche bekommt Lisa in Mathematik Aufgaben mit Gleichungen und Ungleichungen. Darin hat Lisa noch wenig Übung. Doch ihr Mitschüler Louis weiß, wie es geht, und hilft ihr dabei. Lisa kann sich daher auf die neue Aufgabe einlassen. Auch Louis profitiert davon, dass er Lisa hilft. Er vertieft Gelerntes, indem er es erklärt, und fühlt sich wertgeschätzt.

Die Lehrkraft hat sich während der Unterrichtsvorbereitung Gedanken zu den unterschiedlichen Lernständen, Stärken und zum Bedarf jedes einzelnen Kindes gemacht und diese Überlegungen in ihre Planung einbezogen. Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Kinder sollen dabei stets berücksichtigt werden: Phasen des gemeinsamen Erarbeitens von Lerninhalten wechseln sich mit Phasen des selbstständigen Arbeitens ab. Auf eine längere ruhige Arbeitsphase folgt eine kurze Bewegungseinheit, um die nachlassende Konzentration wieder zu stärken.

 **9:35 bis 10:00 Uhr,
erste große Pause**

Die Kinder verbringen die Pause auf dem Hof an der frischen Luft. Jetzt ist Toben, Fußballspielen oder Bewegung auf den Spielgeräten angesagt. Während der Pause entspannen sich die Schülerinnen und Schüler vom Lernen, spielen allein oder mit anderen Kindern aus der eigenen Klasse und weiteren Jahrgängen. In diesem turbulenten Miteinander können natürlich kleinere und größere Konflikte entstehen. Je nach Größe der Schule führt daher mindestens eine Lehrkraft auf dem Schulhof die Aufsicht. Für sie bietet sich Gelegenheit, mit Kindern ins Gespräch zu kommen, zum Spielen anzuregen, das Verhalten von Kindern außerhalb des Unterrichts zu beobachten oder sie bei der Klärung von Streitigkeiten zu unterstützen.

 **10:00 bis 11:35 Uhr,
zweiter Unterrichtsblock**

Gemeinsam arbeiten die Kinder an einem Leseprojekt. Jedes Kind darf ein Buch zum Lesen aussuchen und es in einer kurzen Präsentation vorstellen, damit auch andere Kinder neugierig werden und sich für das Buch interessieren. Ihr Lesen begleiten die Kinder mit einem Lesetagebuch. Darin beantworten sie Fragen zum Inhalt, sie malen, wie sie sich bestimmte Situationen im Buch vorstellen, wie sie sich beim Lesen fühlen oder schreiben eigene kleine Geschichten. Die Lehrkraft agiert hier als Lernbegleitung, die Tipps zum weiteren selbstständigen Arbeiten gibt. Sie bereitet diese freien Lernphasen sorgfältig mit Materialien vor, durchdenkt und plant Möglichkeiten der Differenzierung. Sie weiß, dass freie Phasen des Lernens und Arbeitens ausführlicher Vor- und Nachbereitung bedürfen und mit den Schülerinnen und Schülern strukturiert eingeübt werden müssen.



 **11:35 bis 12:00 Uhr,
zweite große Pause**

 **12:00 bis 13:35 Uhr,
dritter Unterrichtsblock**

Am Ende des Unterrichtsvormittags steht das Fach Englisch auf dem Stundenplan. Im Fremdsprachenunterricht der Grundschule wird der Zugang zu Wörtern, zum Klang der Sprache und zu ersten Kommunikationskompetenzen spielerisch und musikalisch vermittelt. Dies geschieht auch dadurch, dass mit den Kindern nach Möglichkeit ausschließlich in der Fremdsprache gesprochen wird.

 **13:35 Uhr,
Schluss**

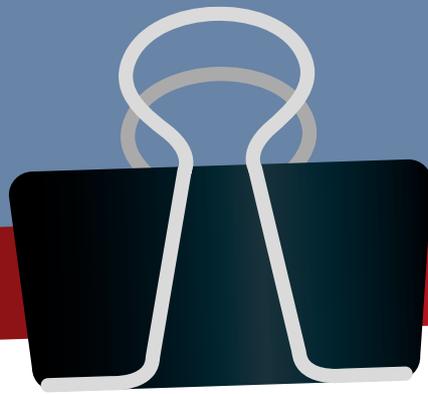
Je nach Klassenstufe endet der Unterricht zu unterschiedlichen Zeiten. Einige Kinder gehen noch eine Schulstunde länger in eine Kleingruppe, in der sie in bestimmten Bereichen oder Fächern intensiver gefor-

dert beziehungsweise gefördert werden. Andere Kinder gehen nach Unterrichtschluss direkt nach Hause und machen dort ihre Hausaufgaben, wieder andere beteiligen sich an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) oder werden im schulischen Ganztagsangebot betreut. Dort essen sie gemeinsam, nehmen an Lernzeiten und Gruppenangeboten teil.

Nicht immer sind alle Klassen für den Unterricht im Schulgebäude. Bei Ausflügen und an außerschulischen Lernorten wird Gelerntes veranschaulicht und vertieft sowie Neues entdeckt.

So verschieden schulische Konzepte und die Rhythmisierung eines Schultages auch sein können – die schulische Arbeit wird immer vom gemeinsamen Grundverständnis, vom Blick aufs Kind getragen und geleitet, wie es der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen vorgibt.





**IV. GRUNDSCHULE
VON A BIS Z –
EIN GLOSSAR**

Das folgende Stichwortverzeichnis greift wesentliche Informationen für die Tätigkeit in der Grundschule auf. Der alphabetische Aufbau ermöglicht einen schnellen Zugriff auf Themen. Quellenangaben und weiterführende Informationen erlauben es, eine Thematik zu vertiefen.

Lehrkräfte einschließlich der TV-H-Kräfte sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

Den Inhalten dieser Zusammenstellung kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Vielmehr sollen diese Informationen einen ersten Einstieg und Überblick ermöglichen. Für rechtlich verbindliche Quellen sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen oder Erlasse in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung heranzuziehen. Auszüge aus den Gesetzestexten und Verweise auf den Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums enthalten zentrale Punkte und beanspruchen keine Vollständigkeit beziehungsweise Aktualität.

IV.1 Anfangsunterricht

Der Unterricht in den ersten Schulwochen unterstützt die Kinder dabei, den Übergang aus der Kindertagesstätte in die Grundschule zu bewältigen. Schritt für Schritt werden sie an die schulischen Arbeits- und Lernformen herangeführt. Dabei gilt es, die Neugier und Freude am Entdecken und Lernen jedes einzelnen Kindes aufzugreifen und passende Angebote für seine individuelle Förderung zu bieten. Gerade der Anfangsunterricht stellt sich durch vielfältige Arbeitsformen auf die kindliche Art zu lernen ein. So finden sich die Kinder zum Gesprächskreis zusammen, arbeiten in Gruppen oder zu zweit an einem Thema, entdecken und erarbeiten eigene Lösungswege, probieren oder erforschen etwas Neues.

Auch an freies beziehungsweise selbstständiges Arbeiten werden die Kinder bereits in der ersten Klasse herangeführt. Oftmals geschieht dies in Wochen- oder Tagespläne eingebettet: Die Kinder erhalten eine gut visualisierte Übersicht, was sie bearbeiten sollen – häufig

sogar fächerübergreifend. Sie wählen selbst, mit welcher Aufgabe sie beginnen, und teilen sich ihre Arbeit eigenständig ein. Je nach Aufgabe können sie sich zudem Arbeitsplatz und Material aussuchen sowie entscheiden, ob sie alleine oder gemeinsam mit anderen arbeiten.

Sing- und Bewegungsspiele sorgen im Unterricht für Abwechslung nach Phasen der Anstrengung und Konzentration.

Damit sich das Kind bei den verschiedenen Unterrichtsformen besser orientieren kann, braucht es einen festen Rahmen im Tagesablauf. Dazu gehören zum Beispiel das morgendliche Begrüßungslied, der tägliche Gesprächskreis, das gemeinsame Frühstück und eingeübte Zeichen oder Gesten, welche die verschiedenen Lernaktivitäten einleiten, begleiten und beenden.

Der Stundenplan für das erste Schuljahr sieht 21 Wochenstunden Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Musik, Sport und Religion vor. Förderstunden kommen gegebenenfalls noch hinzu.

Das erste und das zweite Schuljahr bilden eine pädagogische Einheit. Die Lernentwicklung der Kinder wird also über einen Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Eine Nichtversetzung wird nur in Ausnahmefällen ausgesprochen.

Siehe auch:

§ Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (Amtsblatt S. 53) in der jeweils geltenden Fassung

📖 Hessisches Kultusministerium und Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen/agah (Herausgeber): Unser Kind kommt in die Schule. Februar 2009. Seite 27. Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen/agah: <https://agah-hessen.de>

IV.2 Amtsblatt

Das Hessische Amtsblatt (ABL.) ist das offizielle Verkündungsblatt des Hessischen Kultusministeriums mit amtlichem und nichtamtlichem Teil, Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Beschlüssen, Bekanntmachungen, Schülerwettbewerben, Veranstaltungen und Hinweisen, Buchbesprechungen sowie informativen Sonderthemen für Lehrkräfte.

Die Einsicht ist für die schulischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend. Es liegt in der Regel im Lehrerzimmer aus und wird nach Durchsicht abgezeichnet.

Ebenso kann es digital über den Internetauftritt des Kultusministeriums <https://kultusministerium.hessen.de> unter Über uns > Publikationen des Kultusressorts > Amtsblatt eingesehen werden.

IV.3 Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen

In der Schule sollen sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie andere hier tätige Personen wohl und sicher fühlen. Um dies zu gewährleisten, bilden entsprechende Rechtsgrundlagen den verbindlichen handlungsleitenden Rahmen. Die im Hessischen Schulgesetz und im Infektionsschutzgesetz diesbezüglich beschriebenen Ziele können nur erreicht werden, wenn alle an der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler Beteiligten entsprechende Maßnahmen verantwortungsvoll umsetzen und mit gutem Beispiel vorangehen. Zu nennen sind insbesondere Aufsichtsführung, medizinische Hilfsmaßnahmen, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Für die Umsetzung des Arbeitsschutzes, der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und der Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 88 HSchG) verantwortlich. Sie oder er kann Kolleginnen und Kollegen mit der Umsetzung beauftragen, muss die Umsetzung dann aber überwachen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (zum Beispiel (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig (vergleiche Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung).

Siehe auch:

- § Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen. Erlass vom 15. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung, § 5 (6)
- § Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils geltenden Fassung, §§ 33 bis 36

IV.4 Arbeitszeiten

Die wöchentlichen Pflichtstunden als unterrichtliche Arbeitszeiten an einer Schule richten sich nach dem Alter der oder des Beschäftigten, ihrer oder seiner Qualifikation sowie nach der Art des Einsatzes. In der Grundschule beträgt die Pflichtstundenzahl 28,5 Unterrichtsstunden bei voller Unterrichtsverpflichtung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Einer Pflichtstunde liegen 45 Minuten zugrunde.

Die Unterrichtsverpflichtung reduziert sich um eine halbe Unterrichtsstunde ab dem Schulhalbjahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Arbeiten in Teilzeit ist – nach Antragstellung – möglich.

Beschäftigte ohne Lehramtsbefähigung müssen eine zusätzliche Unterrichtsstunde leisten.

Zur außerunterrichtlichen Arbeitszeit zählen darüber hinaus die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden, die Kooperation im Jahrgangsteam, die Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungen, die Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen und die Schulprogrammarbeit. Außerunterrichtliche Pflichten von Lehrkräften regelt insbesondere die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Tätigkeiten, die im Rahmen eines Ganztagsangebots erbracht werden, sind auf die Pflichtstundenzahl anzurechnen, soweit sie inhaltlich vor- oder nachbereitet werden müssen wie Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (Amtsblatt S. 191) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung
- § Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (Amtsblatt S. 870) in der jeweils geltenden Fassung

IV.5 Aufsicht

Die Aufsicht soll Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden nehmen. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die verlässliche Schulzeit, den Unterricht, auch wenn er außerhalb des Schulgebäudes durchgeführt wird. Zudem müssen sich die Kinder in der Zeit vor dem Unterricht, in Zwischenstunden sowie nach dem Unterricht beaufsichtigt fühlen und rasch eine Aufsicht führende Person erreichen. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind, soweit sie räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet sind, ebenfalls zu beaufsichtigen. Einzelheiten zum Umfang der Aufsicht sind § 3 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) zu entnehmen.

Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt. Es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg.

Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form

bei der Einschulung oder der erstmaligen Aufnahme in hessische Schulen bekannt zu geben. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt. Dabei sind insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

IV.5.1 Schulische Veranstaltungen und außerschulische Lernorte

Neben den Lernphasen in der Schule gehört auch der Besuch außerschulischer Lernorte zum Unterricht. Dazu zählen zum Beispiel Ausflüge, Unterrichtsgänge und Museumsbesuche. Diese sind immer vorab bei der Schulleitung anzumelden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft hinzugezogen werden, wenn die Gruppe mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfasst. Schulwanderungen und Schulfahrten bedürfen einer eingehenden Vorbereitung durch die leitende Lehrkraft und die übrigen Aufsichtskräfte. Die Veranstaltung ist im Unterricht vorzubereiten. Dabei ist der technische Ablauf zu erörtern und festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Veranstaltung über die geltenden Verhaltensregeln zu informieren und mit besonderen Gefahren vertraut zu machen. Falls erforderlich, sind Hinweise während der Veranstaltung zu wiederholen. Die Eltern sind in geeigneter Weise in die Vorbereitungen und Besprechung der Veranstaltung einzubeziehen.

Siehe auch:

- § Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung

IV.5.2 Schulwanderungen und Schulfahrten als wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen

Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern Schulwanderungen und Schulfahrten gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse. Sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. Im Mittelpunkt sollten jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.

Siehe auch:

§ Schulwanderungen und Schulfahrten. Erlass vom 7. Dezember 2009 (Amtsblatt 2010 S. 24)

IV.6 Bildungsstandards, Kerncurricula

Die Kerncurricula bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe und den Bildungsgängen der Sekundarstufe I. Sie werden jeweils mittels einer Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Die Kerncurricula legen fest, was alle Kinder und Jugendlichen am Ende ihrer schulischen Laufbahn (beziehungsweise nach bestimmten Abschnitten ihres Bildungsweges wie beim Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen) können und wissen sollen.

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) sind als länderübergreifender Bildungsplan in den hessischen

Kerncurricula berücksichtigt und konkretisiert. Die Kerncurricula stellen die angestrebten Ergebnisse des Lernens in Form von Erwartungen an das Können (Bildungsstandards) dar. Diese beschreiben zum einen Kompetenzen, die bis zu bestimmten Abschnitten des jeweiligen Bildungsweges erworben sein sollten (lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen). Zum anderen legen sie die Leistungsanforderungen zum Abschluss eines Bildungsganges fest. Bildungsstandards sind als Regelstandards formuliert und in Kompetenzbereiche gegliedert.

Grundschulen obliegt nach Inkrafttreten der Kerncurricula/Bildungsstandards (2011) die weitere Konkretisierung der Kerncurricula. Sie können sich dazu für die Entwicklung eines schulinternen Curriculums entscheiden.

Die schulinternen Curricula werden auf Basis der vorgegebenen Kerncurricula und Bildungsstandards entwickelt, die den Erwerb verbindlicher Inhalte und Kompetenzen zum Ende der Schulstufe festlegen. Beschließt eine Schule ein Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes, bildet dieses den schulintern verbindlichen Rahmen für die Arbeit im Unterricht. Das heißt, das Schulcurriculum ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung verbindlich umzusetzen. Solange kein Beschluss der Schule zu einem entsprechenden Schulcurriculum vorliegt, gilt der bisherige Rahmenplan für die Grundschule.

Siehe auch:

§ Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Grundstufe (Primarstufe) und die Mittelstufe (Sekundarstufe I) (VOKCGM) vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt S. 230) in der jeweils geltenden Fassung

☞ Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Unterricht > Bildungsstandards, Kerncurricula und Lehrpläne > Kerncurricula > Primarstufe

☞ Institut für Qualitätsentwicklung (Herausgeber): Leitfaden – Maßgebliche Orientierungstexte zum Kerncurriculum Primarstufe. 2011

IV.7 Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren verantworten die verlässliche sonderpädagogische Unterstützung im Rahmen des inklusiven Unterrichts, unterstützen die Schule bei der Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Institutionen wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und stellen die Fachkompetenz in den verschiedenen Förderschwerpunkten sicher. Darüber hinaus stellen sie den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für die inklusive Beschulung in Form einer systemischen Ressource zur Verfügung.

Die regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) sind für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprachheilförderung sowie geistige Entwicklung zuständig. Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) unterstützen die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören sowie kranke Schülerinnen und Schüler.

Im Rahmen der inklusiven Beschulung (IB) und der vorbeugenden Maßnahmen (VM) arbeiten Förderschullehrkräfte an allen Grundschulen. Die Förderschullehrkraft erteilt Fördermaßnahmen in der Regel als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch Förderkurse in der Klassengemeinschaft. Außerdem unterrichtet sie in Klassen mit Schülerinnen und Schülern, die erhebliche Beeinträchtigungen haben.

Die Fördermaßnahmen knüpfen an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielen auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Förderschullehrkraft leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung. In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Grundschule entwickelt sie Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Die Förderschullehrkraft unterstützt bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.

Siehe auch:

- ☞ Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Sonderpädagogische Förderung und Inklusion > Beratungs- und Förderzentren

IV.8 Classroom Management

Unter dem Begriff Classroom Management lassen sich alle Unterrichtsaktivitäten, -methoden und Handlungsweisen einer Lehrkraft und einer pädagogischen Begleitung zusammenfassen. Dabei geht es vor allem darum, eine Lerngruppe effektiv zu führen sowie den Unterricht klar zu strukturieren und zu rhythmisieren. Die Kinder profitieren davon beim Lernen und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung. Störungen innerhalb der Lerngruppe nehmen ab oder entstehen erst gar nicht. Dieser Aspekt ist bedeutsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler sowie einen störungsarmen Unterricht.

Die effektive Führung einer Lerngruppe wird deutlich durch

- * eine angemessene verbale und nonverbale Interaktion,
- * eine übersichtliche und lernförderliche Gestaltung des Klassenraumes,
- * ein erfolgreiches Zeitmanagement,
- * eine Förderung von eigenverantwortlichem Lernen und Arbeiten,
- * einen Einsatz kooperativer Lernformen sowie
- * Regeln und Rituale, klar formulierte Grenzen und nachvollziehbare, angemessene Konsequenzen.

In der Regel werden gemeinsame Verabredungen zum Thema Classroom Management im Jahrgangsteam getroffen, etwa bezüglich verbindlicher Schul- und Klassenregeln, Rituale oder Ähnlichem.

IV.9 Datenschutz

Schulen und alle in Schulen Beschäftigte haben bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auf den Internetseiten des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind die rechtlichen Regelungen zu den Themen Verarbeitung von Schüler- oder Elterndaten auf privaten Datenträgern/Geräten der Lehrkräfte, Umgang mit sozialen Medien, Einwilligung in Fotoaufnahmen und zum Jugendmedienschutz nachzulesen.

Die Schulen verfügen in der Regel über einen internen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte.

Siehe auch:

§ Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (Amtsblatt S. 131) in der jeweils geltenden Fassung

📄 Internetauftritt des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: <https://datenschutz.hessen.de>

IV.10 Deutsch als Bildungssprache

Bei der Verbesserung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt dem Beherrschen bildungssprachlicher Kompetenzen in der deutschen Sprache eine herausragende Bedeutung zu. Dies bezieht sich auf die unterschiedlichen Teilbereiche Lesen, Schreiben (auch Rechtschreiben), Zuhören und Sprechen.

Die konsequente Stärkung und Förderung der Bildungssprache Deutsch in allen Teilbereichen ist daher von Beginn an zu beachten. Dazu gehört eine motivierende und gleichzeitig konsequente Rechtschreibkorrektur. Korrekte Rechtschreibung ist in vielen Bereichen des Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe unerlässlich. Grundlegende Informationen und hilfreiche Impulse zur Förderung und Stärkung der Orthografie im Grundschulunterricht hält die Handreichung zum Grundwortschatz Hessen bereit.

Die Stärkung der Bildungssprache Deutsch ist Querschnittsaufgabe aller an schulischer Bildung Beteiligten und wird als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Fächern, Lernbereichen und Lernfeldern verstanden. Ziel ist, dass jede Unterrichtsstunde auch eine Deutschstunde ist. Neben dem schulischen Unterricht können entsprechende Angebote des Ganztags zusätzliche Potenziale bieten. Jede Zeitstunde, die die Kinder in der Schule verbringen, leistet einen Beitrag zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch.

Den besonderen Stellenwert der Bildungssprache Deutsch haben die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder mit der Empfehlung „Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken“ durch die Kultusministerkonferenz (KMK) hervorgehoben.

Siehe auch:

📄 Bildungssprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache stärken. Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vom 5. Dezember 2019, Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums > Unterricht > Bildungssprache Deutsch

IV.11 Diversität/Differenzierung

Die Unterschiede zwischen Kindern in einer Jahrgangsklasse sind vielfältiger Art

- * in ihren Lernvoraussetzungen bezüglich Alter, Geschlecht, sozialer und nationaler Herkunft, entsprechender vor- und außerschulischer Erfahrungen, Sprachfähigkeiten und Lebensschicksalen, Lernmöglichkeiten bezüglich Leistungsvermögen, Leistungsmotivation, Abstraktionsfähigkeit, kognitiven Stilen, Arbeitsverfahren und -techniken, Lerntempo, Lernstrategien und Ausdrucksformen,
- * in ihren Lerninteressen im Sinne besonderer fachlicher Vorlieben oder Sachinteressen außerhalb schulischer Fachinhalte sowie
- * in ihren kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, sozialen Talenten und Fähigkeiten.

In dieser Diversität der Lerngruppen ist das didaktische Prinzip der Differenzierung begründet. Die Differenzierung soll sicherstellen, dass möglichst alle Kinder grundlegende Lernziele erreichen (Fundament). Sie soll Kinder dabei unterstützen,

persönliche Interessen auszubilden, individuelle Lernziele zu entwickeln und sich nach den eigenen Möglichkeiten optimal zu entfalten.

Siehe auch:

- 📖 Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Rahmenplan Grundschule. 1995. Seite 27.

IV.12 Eingangsstufe

Rund 50 Grundschulen in Hessen haben eine Eingangsstufe. In die Eingangsstufe werden fünfjährige Kinder aufgenommen. Sie umfasst zwei Schuljahre. Diese beiden Jahre ersetzen das erste Schuljahr. Ein Team aus Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen betreut die Kinder während dieser Zeit und führt sie ans Lernen und Arbeiten im Unterricht der Grundschule heran. An den zweijährigen Besuch der Eingangsstufe schließen sich die Klassen 2 bis 4 an, sodass die Grundschulzeit insgesamt fünf Jahre beträgt.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, § 18
- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, § 11
- 📖 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Die Grundschule

IV.13 Eingliederungshilfe

Eingliederungshelferinnen und -helfer (Teilhabeassistentinnen und -assistenten) werden auf Antrag der Eltern und nach eingehender Prüfung durch den Jugend- oder Sozialhilfeträger (Jugendamt oder Sozialamt) bewilligt. An Schulen sind sie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung für die jeweilige Schülerin beziehungsweise den jeweiligen Schüler eingesetzt. Grundlage für eine Entscheidung über Umfang und Dauer einer Bewilligung ist immer eine

Einzelfallprüfung. Da es sich bei den sozialrechtlichen Regelungen um Regelungen des Bundes handelt, erfolgen Ausführungsbestimmungen wie Verordnungen und Richtlinien durch die zuständigen Bundesministerien.

Teilhabeassistentinnen und -assistenten können die Schülerinnen und Schüler durch den Schulalltag (einschließlich Schulweg) begleiten, kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse eingehen und die Teilhabe des Kindes am allgemeinen Schulsystem unterstützen. Dabei geben sie nach Bedarf pflegerische Hilfen (zum Beispiel beim Toilettengang), Hilfen bei lebenspraktischen Aufgaben (zum Beispiel beim An- und Auskleiden in der Schule, bei der Orientierung) und geben Hilfestellung im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsplatz einrichten, Handführung). Sie bieten außerdem Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (zum Beispiel Beruhigung des Kindes) an und stehen sowohl mit den Lehrkräften als auch mit den Eltern in Kontakt.

Siehe auch:

- 📖 Internetauftritt des Verwaltungsportals Hessen: <https://verwaltungsportal.hessen.de> unter > Familie & Kind > Kinderbetreuung > Gewährung von Hilfen zur Erziehung > Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an Schulen; Integrationshelferinnen und -helfer
- 📖 Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Glossar für die Arbeit in den inklusiven Schulbündnissen. 2018. Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Sonderpädagogische Förderung und Inklusion > inklusiver Unterricht.

IV.14 Eltern

Die Familie ist der erste Bildungsort, der neben allen anderen Bildungsstationen bestehen bleibt. Kinder erwerben in ihrer Familie Kompetenzen und Einstellungen, die für das ganze weitere Leben bedeutsam sind. Eltern sind vorrangige Bezugspersonen und Spezialisten für ihr Kind. Bei einer guten Kooperation zwischen Eltern und Schule findet das Kind ideale Entwicklungsbedingungen vor. Wenn Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal Hand in Hand arbeiten, können Kinder und Jugendliche den bestmöglichen Bildungserfolg erzielen.

In verschiedenen Gremien haben Eltern die Möglichkeit, Schule aktiv mitzugestalten.

IV.14.1 Elternbeiräte

In den öffentlichen Schulen werden Elternbeiräte gebildet, die ehrenamtlich tätig sind. In den einzelnen Schulen vertreten in der Regel Klassen- und Schulelternbeiräte die Interessen der Eltern. Auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, liegt die Zuständigkeit bei den Kreis- und Stadtelternbeiräten, auf Landesebene beim Landeselternbeirat.

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen gemeinsam ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil für die Stellvertretung. Dies geschieht meist im Rahmen des ersten Elternabends einer neuen Klasse. Die übliche Amtszeit des Klassenelternbeirats beträgt zwei Jahre.

Das Mitbestimmungsrecht der Eltern und alle Aspekte der Elternvertretungen sind im Hessischen Schulgesetz (§§ 100 bis 120) sowie in der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse geregelt.

IV.14.2 Elternabend

Elternabende werden in der Regel einmal pro Schulhalbjahr vom Elternbeirat der Klasse einberufen. Vorab können die Eltern nach Punkten für die Tagesordnung befragt werden. Die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte einschließlich der TV-H-Kräfte können und sollen an den Veranstaltungen teilnehmen. Ziel des Elternabends ist es, Eltern Einblicke in die Unterrichtsinhalte zu geben und gemeinsame Absprachen bezüglich des Miteinanders in der Klassengemeinschaft zu erörtern.

IV.14.3 Elternsprechtage

Elternsprechtage dienen dem Informationsaustausch zwischen den Eltern und den Lehrkräften des Kindes bezüglich des Leistungsstandes, des Lernfortschritts und der unterrichtlichen Mitarbeit. Lehrkräfte sind verpflichtet, am von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtage teilzunehmen.

Der Elternsprechtage ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtage auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden.

IV.14.4 Elterngespräch

Elterngespräche sind in der Grundschule für eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft im Sinne des Kindes unerlässlich. Die Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Die Lehrkräfte informieren Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang über den Lernstand. Sie beraten über die weitere Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Förderung sowie bezüglich des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Elterngespräche können vonseiten der Eltern oder der Lehrkräfte terminiert werden. Neben den Bestimmungen zum Informationsrecht in § 72 des Hessischen Schulgesetzes enthalten auch schulrechtliche Verordnungen Informationen über einzelne Informationsansprüche und Beratungspflichten.

IV.14.5 Elternbrief

Im Schulalltag gibt es verschiedene Anlässe, um Elternbriefe zu erstellen. Elternbriefe helfen, das Schulleben zu organisieren und wichtige Informationen bekannt zu geben.

Siehe auch:

 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Über uns > Interessenvertretungen > Elternarbeit

§ Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (Amtsblatt S. 870) in der jeweils geltenden Fassung

IV.15 Ganztägig arbeitende Schulen, Pakt für den Nachmittag (PfdN), Arbeitsgemeinschaften (AG), Hausaufgabenbetreuung

In Hessen gibt es verschiedene Modelle ganztägig arbeitender Schulen: Profil 1, Profil 2, Profil 3 und den Pakt für den Nachmittag. Gemeinsam ist allen Profilen, dass sie nach der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen und dem entsprechenden Qualitätsrahmen arbeiten. Dazu gehört zum Beispiel, dass Unterricht und Angebote einander ergänzen und miteinander verzahnt sind, dass ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten wird, dass das Bildungs- und Betreuungsangebot auf die Bedarfe der Schulgemeinde abgestimmt ist oder altersgerechte Gemeinschafts-, Aufenthaltsräume sowie Spiel- und Ruhemöglichkeiten eingerichtet werden. Lehrkräfte einschließlich der TV-H-Kräfte sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in den Bereichen Bildung und Betreuung, Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften eingesetzt.

IV.15.1 Pakt für den Nachmittag (PfdN)

Der Pakt für den Nachmittag beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote zwischen dem Land Hessen und dem jeweiligen Schulträger. Darin übernehmen Land und Schulträger gemeinsam Verantwortung dafür, den Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen. Das Land Hessen und der Schulträger leisten damit einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe. Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht.

Teilnehmende Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen verfügen an fünf Tagen in der Woche von 7:30 bis 17:00 Uhr, auch in den Schulferien, über ein freiwilliges und

verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot. Eltern können in der Regel zwischen mindestens zwei zeitlichen Modulen wählen, einem kürzeren bis 14:30 oder 15:00 Uhr und einem längeren bis 17:00 Uhr, auf Wunsch mit Ferienbetreuung. Grundsätzlich ist der Pakt für den Nachmittag ein freiwilliges Angebot, das allerdings nach Anmeldung des Kindes durch die Eltern verbindlich wird.

IV.15.2 Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)

Schulen mit einem Ganztagsangebot im Profil 1 bieten an mindestens drei Wochentagen von 7:30 bis 14:30 Uhr neben dem Unterricht Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie erweiterte Angebote im Wahl- und Freizeitbereich an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach erfolgter Anmeldung durch die Eltern besteht allerdings die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum. Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt sein. Das konkrete pädagogische Konzept entwickelt die Schule selbst. Es ist im Schulprogramm zu verankern, das von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wird.

IV.15.3 Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)

Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 bieten an allen fünf Schultagen der Woche ein Angebot von 7:30 bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr. Unter anderem gibt es Förder- und Förderkurse, Wahlangebote, den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften und Projekte, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Übungszeiten sowie die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen. Der zeitliche Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten kann schulintern geregelt werden. Für angemeldete Schülerinnen und Schüler besteht eine Teilnahmepflicht. Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten wird im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die Kooperation der ganztägig arbeitenden Schulen mit dem Schulträger, den Einrichtungen der Jugendhilfe, den Musikschulen, Vereinen und weiteren außerschulischen Partnern.

IV.15.4 Ganztagsschulen (Profil 3)

Ganztagsschulen im Profil 3 bieten an allen fünf Schultagen der Woche in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr Unterricht, Betreuung sowie verpflichtende Ganztagsangebote für alle ihre Schülerinnen und Schüler oder für einen definierten Teil ihrer Schülerschaft an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzepts verpflichtend. Für Kinder, die von ihren Eltern zu den Angeboten angemeldet worden sind, besteht für diese Kurse und Projekte ebenfalls für den Anmeldezeitraum die Pflicht zur Teilnahme. Zu den Angeboten zählen Förder- und Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenbetreuung, Lern- und Übungszeiten sowie die Teilnahme an Sport- und Spielgruppen.

Siehe auch:

§ Hessisches Schulgesetz (HSchG) (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung

§ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach § 15 HSchG. Erlass vom 13. April 2018 nebst dem dazugehörigen Qualitätsrahmen

📄 Internetauftritt des Ganztagschulverbands GGT e. V.: www.ganztagschulverband.de

📄 Internetauftritt der Serviceagentur Ganztägig Lernen in Hessen: www.hessen.ganztaegig-lernen.de

IV.16 Ferien/bewegliche Ferientage

An den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, den beruflichen Schulen und den Schulen für Erwachsene gibt es bundeseinheitlich in jedem Schuljahr 75 Ferientage für die Schülerinnen und Schüler.

Als Ferientage zählen dabei die Werktage (Montag bis Samstag) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Bei der Festlegung der Ferientermine werden vor allem pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt: angemessen lange Erholungsphasen für Schülerinnen und Schüler, eine sinnvolle Verteilung der Ferien auf das Schuljahr sowie die Kontinuität des Unterrichts.

Die Sommerferientermine werden im Rahmen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) vereinbart.

Die unterrichtsfreie Zeit dient dem Erholungsurlaub, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Kooperationen im Jahrgangsteam und im Kollegium sowie Organisations- und Koordinationsaufgaben.

Zur individuellen Gestaltung der Schulferien in Hessen stehen im Schuljahr bewegliche Ferientage zur Verfügung. Die Termine für die beweglichen Ferientage werden durch die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Personalräten der Lehrkräfte und den Elternbeiräten festgelegt.

Siehe auch:

§ Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Ferien

IV.17 Flexibler Schulanfang

Im Flexiblen Schulanfang sind die Jahrgangsstufen 1 und 2 zu einer pädagogischen Einheit zusammengefasst. Alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs werden dabei ohne vorherige Feststellung der Schulfähigkeit in die Schule aufgenommen und in altersgemischten Gruppen unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem individuellen Lern- und Leistungsvermögen die zusammengefassten Jahrgangsstufen 1 und 2 in einem Schuljahr, in zwei oder drei Schuljahren zu durchlaufen. Ein drittes Jahr, das im Flexiblen Schulanfang absolviert wird, wird nicht auf die Schullaufbahn angerechnet.

Siehe auch:

§ Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, § 11a

📄 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Die Grundschule

IV.18 Hausaufgaben

Lernen geschieht schwerpunktmäßig im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsinhalte dienen. Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Sie sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen. In der Vorklasse und in den Jahrgängen 1 und 2 sollte die tägliche Bearbeitungszeit 30 Minuten nicht übersteigen. Für die Jahrgänge 3 und 4 ist die maximale tägliche Bearbeitungszeit mit 45 Minuten angegeben. Nähere Regelungen sind den schuleigenen Hausaufgabenkonzepten zu entnehmen.

Siehe auch:

§ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, Anlage 2

IV.19 Intensivklasse/Intensivkurs

Die deutsche Sprache zu beherrschen, ist wesentliche Voraussetzung zum Lernen, für den Schulerfolg und damit für eine gelingende Integration in die Ausbildungs- und Berufswelt. Deshalb ist es wichtig, alle Schülerinnen und Schüler und insbesondere die, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, von Anfang an beim Spracherwerb intensiv zu unterstützen.

Die Intensivklassen und -kurse sind in diesem Zusammenhang zentrale Bausteine des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts in Hessen, das eine durchgängige und systematische Deutschförderung über verschiedene Bildungsetappen hinweg ermöglicht. Das schulische Gesamtsprachförderkonzept berücksichtigt die sozialen, emotionalen und kulturellen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen, geht auf ihre heterogenen sprachlichen Lernausgangslagen ein und fördert sie altersspezifisch.

Das schulische Gesamtsprachförderkonzept des Landes Hessen umfasst

- * verpflichtende Vorlaufkurse für schulpflichtig werdende Kinder, die im Jahr vor der Einschulung noch nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse für den Unterricht einer ersten Klasse verfügen,
- * verpflichtende Sprachkurse bei Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern wegen nicht hinreichender Sprachkenntnisse,
- * Deutsch-Förderkurse für Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, deren Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht jedoch noch verbessert werden müssen,
- * das Programm Deutsch & PC an Grundschulen mit hohem Zuwandereranteil in Form eines sprachintensiven Deutsch- und Mathematikunterrichts in Kleingruppen,
- * Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen für Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger, die über keine beziehungsweise nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und dem Unterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen können,
- * Intensivkurse an allgemeinbildenden Schulen, sofern die Einrichtung von Intensivklassen nicht möglich ist,
- * Alphabetisierungskurse für Schülerinnen und Schüler mit fortgeschrittener Schullaufbahn ohne schulische Vorbildung sowie
- * Deutschförderung ehemaliger Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger in der dualen Ausbildung im Rahmen der Pilotierung des zweiten Berufsschultages.

Die Aufnahme von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen erfolgt an den dafür eingerichteten Aufnahme- und Beratungszentren (ABZ) am zuständigen Staatlichen Schulamt. Dafür ist zunächst ein persönliches Gespräch mit den Seiteneinsteigerinnen und -einstiegern sowie ihren Eltern oder Bezugspersonen vorgesehen. Im Anschluss an dieses Beratungs- und Aufnahmegespräch wird den Kindern und Jugendlichen ein Schulplatz innerhalb einer Intensivklasse zugewiesen. Dies geschieht in enger Absprache mit den Schulen im Schulamtsbereich.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt S. 438) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, § 50
- 📄 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
 unter Unterricht > Förderung von Sprachkompetenz > Gesamtsprachförderkonzept

IV.20 Inklusion/inklusive Unterricht – Gemeinsam lernen

Inklusion ist eine Entwicklungsaufgabe, die in die ständige Qualitätsentwicklung der inklusiv arbeitenden allgemeinbildenden Schule eingebettet ist. Schulen mit inklusiver Schulkultur sind bestrebt, alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von den festgestellten Förderbedarfen, bestmöglich zu fördern, bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen dadurch eine aktive, gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Förderbedarfen erhalten an rund 1.200 allgemeinbildenden Schulen in Hessen inklusive Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote. An inklusiv arbeitenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten von Lehrkräften der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräften unterrichtet. Eltern und außerschulische Partner werden in die gemeinsame Förderplanung einbezogen. Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) unterstützen zudem durch vorbeugende Maßnahmen. Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule sowie der Förderschule und die Schulleitungen stehen den Eltern als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Siehe auch:

- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt S. 230) in der jeweils geltenden Fassung
- § Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (Amtsblatt S. 524) in der jeweils geltenden Fassung
- 📄 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
 unter Schulsystem > Sonderpädagogische Förderung und Inklusion > inklusiver Unterricht

IV.21 Konferenzen

An Schulen gibt es verschiedene Gremien und somit unterschiedliche Arten von Konferenzen.

IV.21.1 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Organ für eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Den Vorsitz der Schulkonferenz hat die Schulleitung. Die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz richtet sich nach der Schülerzahl und setzt sich zu gleichen Teilen aus Lehrkräften und Eltern zusammen. In den weiterführenden Schulen sind zudem Schülerinnen und Schüler Mitglieder der Schulkonferenz. Sämtliche Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet nach § 129 des Hessischen Schulgesetzes zum Beispiel über

- * das Schulprogramm,
- * die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie
- * die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen.

Die Schulkonferenz bietet Chancen zur Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern in einem Gremium und eröffnet die Möglichkeit, Schule gemeinsam zu gestalten.

IV.21.2 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz beschließt nach § 133 des Hessischen Schulgesetzes über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Die Gesamtkonferenz ist vor Entscheidungen der Schulkonferenz anzuhören.

Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge müssen bei der nächsten Sitzung der Schulkonferenz beraten werden.

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz.

In den Konferenzen gilt es, die Eigenverantwortung der Schule wahrzunehmen sowie alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen und weiterzuentwickeln. Sie dienen zudem der Förderung des kollegialen und pädagogischen Zusammenwirkens der Lehrkräfte.

IV.21.3 Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet unter anderem über Zeugnisse, Versetzungen, Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler oder Beantragungen von Ordnungsmaßnahmen. Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die dort regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Siehe auch:

§ Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (Amtsblatt S. 718, berichtigt S. 1006) in der jeweils geltenden Fassung

☞ Köller, Franz; Achilles, Harald: Hessisches Schulgesetz – Kommentar. Wiesbaden 2020. § 128 ff, Seite 1.

IV.22 Leistungsnachweise/Leistungsbewertung

IV.22.1 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen sowie, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und -kontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum. Sie umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers im Schulalltag. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der zur individuellen Leistungserziehung gehört und sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubeziehen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

Schulische Leistungserziehung soll Kinder zur Leistung befähigen. Daher soll die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten gestärkt, Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten erlernt werden können.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, § 26
- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, § 14

IV.22.2 Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden, sollen

- * den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen,
- * der Lehrkraft helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben sowie
- * den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler einen Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen ihrer Kinder unterrichten.

Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

1. Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik: Eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen kann durch andere Leistungsnachweise ersetzt werden, insbesondere Referate, Hausarbeiten und Projektarbeiten,
2. Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen,
3. Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind, sowie

4. Lernstanderhebungen als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten nach Nummer 1 und 2 werden durch Noten oder Punkte bewertet. In der Grundschule liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung allerdings im mündlichen Bereich. Die schriftlichen Arbeiten sollen dabei in angemessenem Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, § 32

IV.23 Mediennutzung

Medien sind allgegenwärtig. Insbesondere digitale Medien sind selbstverständliches Arbeits- und Kommunikationsmittel im privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Deswegen müssen Schülerinnen und Schüler über Kompetenzen für einen sicheren Umgang mit diesen Medien verfügen. Diese umfassen die sachgerechte Nutzung digitaler Werkzeuge ebenso wie den kritischen und reflektierenden Umgang mit medialen Inhalten. Die Ausbildung von Medienkompetenz ist ein zentraler Bestandteil schulischer Bildungsprozesse und integrativ in allen Unterrichtsfächern der Schule umzusetzen.

Beim für die Schule zuständigen Medienzentrum können kostenlos audiovisuelle, informations- und kommunikationstechnische Medien sowie andere Hilfsmittel für den schulischen Einsatz genutzt und ausgeliehen werden. Die oder der Medienbeauftragte der Schule gibt Auskunft rund ums Thema Medien und zum Medienkonzept an der Schule.

Siehe auch:

-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Praxisleitfaden Medienkompetenz – Bildung in der digitalen Welt. August 2019.
-  Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Handreichung zum Jugendmedienschutz. August 2017.

Beide Publikationen finden Sie auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums <https://kultusministerium.hessen.de> unter Infomaterial.

IV.24 Notengebung

Lehrkräfte sind für die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern sowie für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen zuständig.

Die Notengebung erfolgt nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Die Notenskala erstreckt sich von Note 1 (sehr gut) und Note 2 (gut) über Note 3 (befriedigend) und Note 4 (ausreichend) bis Note 5 (mangelhaft) und Note 6 (ungenügend). Die Erteilung von Zwischennoten, beispielsweise in Form von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung sowie durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (-) charakterisiert werden, allerdings nicht in Zeugnissen. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern sind Noten in Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung der Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Stand bei den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.

Siehe auch:

§ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung

IV.25 Notfall/Krise

In besonderen Notfällen, bedrohlichen Situationen und sogenannten Krisen sind die Vorgehensweisen an jeder Schule genau festgelegt. Kommunikationsketten regeln, wie

im Fall einer konkreten Bedrohung gehandelt wird und wie Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte rasch informiert werden. Wichtig ist, dass die Schulleitungen schnell über den Bedrohungsfall in Kenntnis gesetzt werden, damit umgehend die Informationskette gestartet werden kann.

IV.26 Pädagogische Maßnahmen/ Ordnungsmaßnahmen

Damit die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann, ist ein angemessener und pädagogisch sinnvoller Umgang mit herausforderndem Verhalten notwendig. Wichtig ist ein klares und strukturiertes Agieren der Lehrkraft (siehe auch Stichwort Classroom Management). Hierzu zählen vor allem pädagogische Maßnahmen, zum Beispiel Schüler- und Elterngespräche.

Bei gravierendem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern können Ordnungsmaßnahmen erforderlich werden, um einen geordneten Schul- und Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten zu können. Nach einem entsprechenden Antrag der Klassenkonferenz entscheidet die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt darüber. Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören unter anderem:

- * Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, falls erforderlich mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- * Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- * vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen
- * Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe

Dabei ist das Anhörungsrecht der Eltern zu beachten.

Siehe auch:

- § Hessisches Schulgesetz (HSchG) (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. S. 150), § 82
- § Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, § 64 ff

IV.27 Partizipation

Kinderrechte und die Heranführung der Schülerinnen und Schüler an Themen wie Mitgestaltung, eigene Interessenvertretung und demokratische Vorgänge sind wichtiger und fester Bestandteil des Grundschulalltags. Partizipation wird in unterschiedlicher Form tagtäglich gelebt, im Morgenkreis, der vom verantwortlichen Tageskind geleitet wird, im Projektunterricht oder in Lernzeiten sowie durch

- * die Klassensprecherin/den Klassensprecher: Abhängig von den Gepflogenheiten der Schule wird bereits in der Jahrgangsstufe 1 oder auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in einer demokratischen Wahl eine Klassensprecherin beziehungsweise ein Klassensprecher sowie eine Vertretung gewählt. Zu den Aufgaben des Teams gehört es unter anderem, die Klasse im Schülerparlament zu vertreten, sofern eines eingerichtet ist;
- * das Schülerparlament: Hier treffen sich die Klassensprecherinnen und -sprecher und besprechen Ereignisse, die die ganze Schule betreffen. Die Vertretungen kommen bereits mit Themen aus den Klassen beziehungsweise nehmen Ergebnisse oder auch Fragen zur Diskussion mit zurück, sowie
- * den Klassenrat: Er verfolgt das Ziel, Ereignisse des Zusammenlebens in der Schule zu besprechen, die die ganze Klasse betreffen. Die Klasse lernt, Diskussionen demokratisch zu führen und bei unterschiedlichen Meinungen nach Lösungen zu suchen. In der Regel rotiert der Klassenrat, wird also von einem immer wieder anderen Kind geleitet. Oftmals gibt es weitere Funktionen wie Schriftführerin oder Schriftführer, Zeitwächterin oder Zeitwächter.

IV.28 Schulprogramm

Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung, die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte fest. Als Basis dient ihr dafür eine Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume eigene Schwerpunkte setzen, sich ein pädagogisches Profil geben und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfelds besondere Aufgaben auswählen. Das Schulprogramm ist Grundlage der Zielvereinbarungen zwischen dem Staatlichen Schulamt und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung.

Siehe auch:

- § Köller, Franz; Achilles, Harald: Hessisches Schulgesetz – Kommentar. Wiesbaden 2020. § 127b, Seite 1.

IV.29 Schulrecht

Schulrechtliche Erlasse, Verordnungen und Gesetze bilden die Grundlage für ein friedliches und geregeltes Zusammenleben in der Schule. Das Hessische Schulgesetz schafft dafür den übergeordneten gesetzlichen Rahmen. Wichtige Abkürzungen sind hier aufgeführt:

- * HSchG: Hessisches Schulgesetz
- * VOBGM: Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- * VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- * VOSB: Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Siehe auch:

 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
 unter Schulsystem > Schulrecht

IV.30 Schulische Unterstützungsangebote/multiprofessionelle Teams

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams bedeutet, in Kooperation zu arbeiten. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit: Teamteaching, kollegiale Fallberatung, konzeptionelle Ausarbeitung von Förderangeboten und vieles mehr. Die Verantwortung für den Unterricht verbleibt jedoch bei der ursprünglich zuständigen Lehrkraft.

Den Lehrkräften einschließlich der TV-H-Kräfte steht im täglichen Schulleben ein Netzwerk aus Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Zu den vom Land Hessen bereitgestellten Angeboten gehören die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS-Kräfte) und die Schulpsychologie. Der Schulträger stellt ferner oft die Sozialarbeit an Schulen. Überdies sind die Beratungs- und Förderzentren zu nennen (siehe auch Stichwort Beratungs- und Förderzentren (BFZ)).

IV.30.1 UBUS (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte)

Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen Schülerinnen und Schüler sowohl in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung als auch bei der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen. Außerdem stehen sie Lehrkräften im Unterricht zur Seite und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich. Multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften ist es möglich, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern sowie auf ihre persönlichen Ausgangsbedingungen einzugehen. Zudem können schulische Teamarbeit und unterrichtsbegleitende Prozesse unterstützt und gefördert werden.

IV.30.2 Schulpsychologie

Der Tätigkeitsbereich der Schulpsychologinnen und -psychologen umfasst sowohl die psychologische Beratung von Schulen, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern als auch die präventive und systembezogene Beratung (§ 94 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz). Bei Bedarf kooperiert die Schulpsychologie mit anderen Institutionen (zum Beispiel Jugendamt, Jugendhilfe, Polizei, Therapeutinnen und Therapeuten). Die Schulpsychologie kann von Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern oder amtsintern angefragt werden. An allen 15 Staatlichen Schulämtern gibt es Schulpsychologinnen und -psychologen, die den hessischen Schulen Unterstützung anbieten und hierzu auch mit den multiprofessionellen Teams der Schule kooperieren.

IV.30.3 Sozialarbeit an Schulen

Sozialarbeit an Schulen verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Sie ist Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe und ergänzt die erzieherische und bildende Arbeit der Schule. Für eine gelingende Schulsozialarbeit ist deshalb ein hohes Maß an Kooperation erforderlich – sowohl mit den schulischen Beteiligten als auch mit den zuständigen Jugendämtern, den freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe, mit Beratungs- und Fachstellen und den Eltern und Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler.

Die rechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit liegen vor allem im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (§1 HKJB).

Siehe auch:

 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
 unter Lehrkräfte > Schuldienst > Sozialpädagogische Fachkräfte

 Hessisches Kultusministerium (Herausgeber): Schulpsychologie – Beratung von Schulen, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern. Juni 2020.

- 👉 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
unter Infomaterial > Schulpsychologie
- 👉 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums:
<https://kultusministerium.hessen.de>
unter Schulsystem > Schulpsychologie
und Prävention
- 👉 Internetauftritt des Deutschen
Bildungsservers unter Onlineressource >
Landesarbeitsgemeinschaft
Hessen – Sozialarbeit in Schulen
- 👉 Hessisches Kultusministerium (Herausgeber):
Pädagogisch-psychologische Maßnahmen
zum Umgang mit Schulvermeidung.
2. Auflage, Juni 2020.

IV.31 Unterricht

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt, also an fünf Tagen in der Woche. Jede Schule legt die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts fest. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln nach §§ 7 bis 14 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I entspricht. Den Stundentafeln liegt eine Dauer von 45 Minuten je Unterrichtsstunde zugrunde.

IV.31.1 Stundentafeln für die Grundschule

Für den Unterricht in der Grundschule gilt die Kontingent-Wochenstundentafel (Tabelle 1).

Siehe auch:

- § Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (Amtsblatt S. 653) in der jeweils geltenden Fassung

Stundentafel Fächer	Jahrgangsstufen/Stundenzahl				Summe
	1	2	3	4	
Unterrichtsfächer/Lernbereiche					1 bis 4
Religion/Ethik <small>Religion/Ethik ist nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.</small>	4		4		8
Deutsch	12		10		22
Sachunterricht	4		8		12
Mathematik	10		10		20
Kunst/Musik <small>Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst</small>	6		8		14
Sport	6		6		12
eine erste Fremdsprache			4		4
Summe	42		50		92
zugewiesene Stunden nach Absatz 3 <small>Die einer Schule über den Pflichtunterricht hinaus zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stunden sind für besondere Fördermaßnahmen zu verwenden.</small>	4		4		8

Tabelle 1: Die Kontingentstundentafel (Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011, § 6 Stundentafeln für die Grundschule)

IV.32 Vertretung/Verlässliche Schulzeit

Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit am Vormittag. Das Konzept der Verlässlichen Schule sichert Eltern feste Betreuungszeiten zu. Bei einem kurzfristigen Ausfall von Lehrkräften können Schulen im Rahmen der Verlässlichen Schule auf externe Kräfte zurückgreifen. Den Schülerinnen und Schülern wird auf diese Weise ermöglicht, die ausgefallene Unterrichtsstunde sinnvoll zu nutzen, selbst wenn keine andere Lehrkraft der Schule für die Vertretung zur Verfügung steht. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 vier und für die Jahrgangsstufen 3 und 4 fünf Zeitstunden umfassen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Schulgesetz). In begründeten Ausnahmefällen (etwa wenn mehrere Lehrkräfte am selben Tag erkrankt sind) kann hiervon abgewichen werden. Nähere Regelungen zur Sicherstellung der Verlässlichen Schulzeit sind in der jeweiligen Einsatzschule zu erfragen oder dem Vertretungskonzept der Schule zu entnehmen.

IV.33 Vorklasse

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes mit Zustimmung der Eltern für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Vorklasse zu besuchen, ohne dass dies auf die Schulpflicht angerechnet wird.

Wird das schulpflichtige Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, kann ihm von der Schule der Besuch einer Vorklasse empfohlen werden. Die Eltern erhalten in diesem Fall eine schriftliche Nachricht und werden gebeten, dem Besuch des Kindes in der Vorklasse zuzustimmen. Sind die Eltern einverstanden, bedeutet dies für ein Kind die verpflichtende Teilnahme am Unterricht der Vorklasse. Dort hat es in einer etwas kleineren Lerngruppe unter Anleitung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen die Möglichkeit, sich über den Zeitraum eines Jahres auf den Schulanfang vorzubereiten. Spielerische Lernangebote helfen dem Kind, gut

in der Schule anzukommen und es so weit zu fördern, dass es in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten kann.

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Die Grundschule

IV.34 Vorlaufkurs

Alle Kinder sollen sich vom ersten Schultag an am Unterricht beteiligen und mitreden können. Um dies zu ermöglichen, sind in den letzten Jahren die Sprachfördermaßnahmen in den Kindertagesstätten deutlich ausgebaut worden. Daneben erfolgt seit der flächendeckenden Einführung der Vorlaufkurse im Schuljahr 2002/2003 eine Überprüfung der Deutschkenntnisse rund eineinhalb Jahre vor der Einschulung im Rahmen der Schulanmeldung. Bei entsprechendem Bedarf ist den Eltern als präventive Maßnahme bisher der Besuch eines schulischen Vorlaufkurses im Jahr vor der Einschulung empfohlen worden. Seit dem Schuljahr 2021/2022 nehmen alle Kinder, die bei der Anmeldung zur Einschulung über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, im Jahr vor der Einschulung an einem verpflichtenden schulischen Vorlaufkurs teil. Das Hessische Schulgesetz ist dementsprechend geändert worden. Der Vorlaufkurs findet je nach örtlichen Gegebenheiten mehrheitlich in der Grundschule oder der Kindertagesstätte statt, wird aber grundsätzlich von Lehrkräften der Grundschule geleitet. Die frühzeitig ansetzende, systematische, intensive Deutschförderung verbessert die Bildungs- und Chancengerechtigkeit. Grundschulen und Kindertagesstätten arbeiten eng zusammen, um das Lern- und Sprachpotential der Kinder abgestimmt zu fördern und den Übergang vom Elementar- zum Primarbereich gezielt und systematisch zu unterstützen.

Siehe auch:

-  Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Die Grundschule

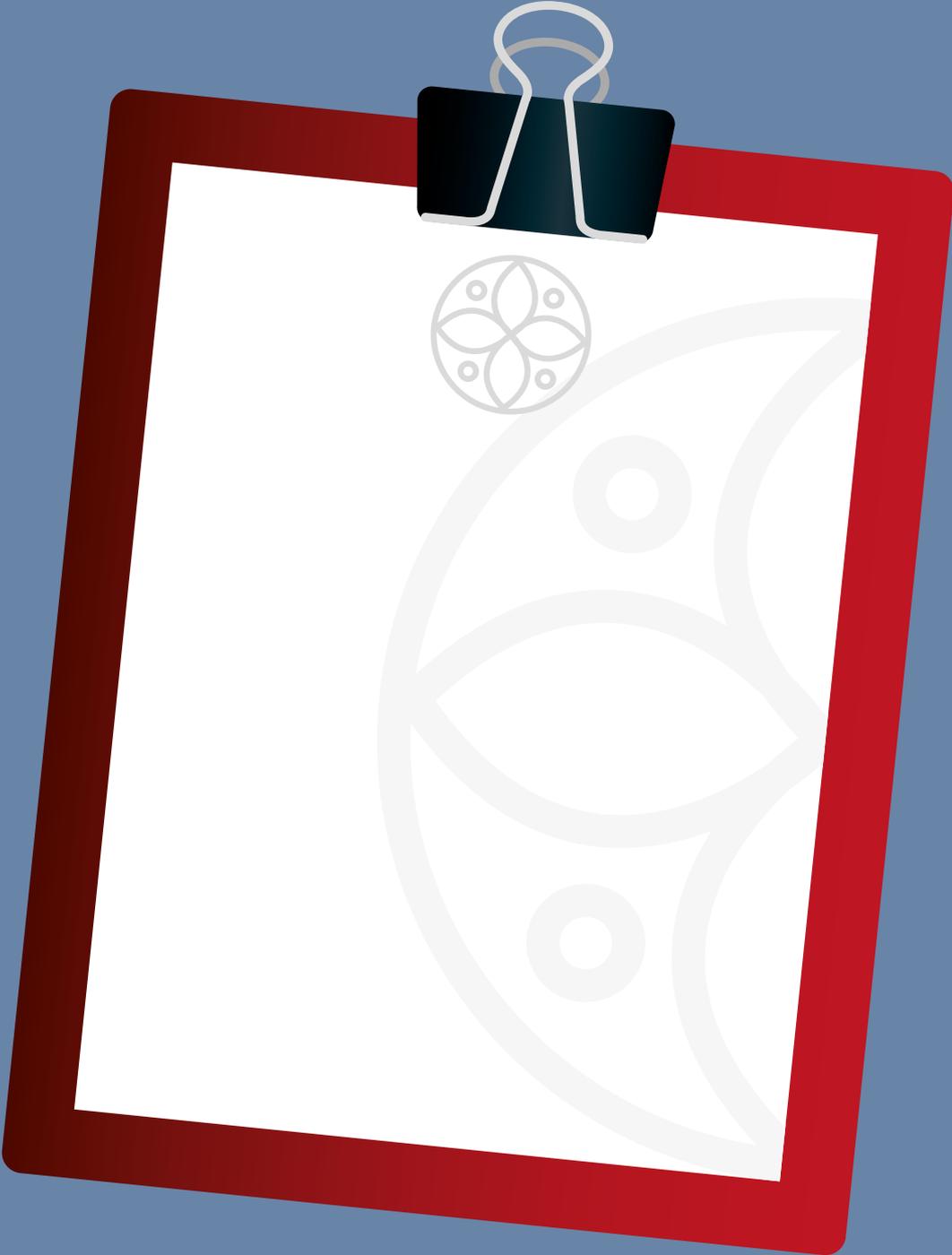
IV.35 Zeugnisse

Jeweils am Ende eines Schuljahres, ab der 3. Klasse auch am Ende des Halbjahres, erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 1 gibt es ein reines Berichtszeugnis mit schriftlichen Aussagen zum Leistungsstand in den Fächern sowie zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten, zum sozialen Verhalten, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in Form einer allgemeinen Beurteilung. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Bei Schulen mit Flexiblen Schulanfang können die schriftlichen Beurteilungen schuleinheitlich auch in der Jahrgangsstufe 2 beibehalten werden. In den übrigen Grundschulen erhalten die Schülerinnen und Schüler ab dem Ende der Jahrgangsstufe 2 ein Ziffernzeugnis.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung unterrichtet worden sind, erhalten die Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, in welchem Förderschwerpunkt sie unterrichtet worden sind.

Siehe auch:

- § Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt S. 438) in der jeweils geltenden Fassung, § 14
- 📄 Internetauftritt des Hessischen Kultusministeriums: <https://kultusministerium.hessen.de> unter Schulsystem > Schulformen und Bildungsgänge > Grundschule > Die Grundschule > Kompetenzorientierte Bildung
- § Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt S. 230) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 22 bis 24



V. MEINE SCHULE

Ansprechpersonen und Kontakte



SCHULLEITUNG:

Telefon:

E-Mail:

KONREKTORIN/KONREKTOR:

Telefon:

E-Mail:

SEKRETARIAT:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Mobiltelefon Schule (falls vorhanden):

HAUSMEISTERIN/HAUSMEISTER:

Telefon:

E-Mail:

GANZTAGSANGEBOT:

Ganztagskoordinatorin/Ganztagskoordinator:

Telefon:

E-Mail:

BETREUUNGSKOORDINATORIN/BETREUUNGSKOORDINATOR:

Telefon:

E-Mail:

PERSONALRAT:

Telefon:

E-Mail:

SCHULSOZIALARBEIT:

Telefon:

E-Mail:

FACHKRAFT UNTERRICHTSBEGLEITENDE UNTERSTÜTZUNG, UBUS:

Telefon:

E-Mail:

LEHRKRAFT BERATUNGS- UND FÖRDERZENTRUM, BFZ:

Telefon:

E-Mail:

Kopier-Code:

KONTAKTDATEN DES KOLLEGIUMS/JAHRGANGSTEAMS:

Name:

Telefon:

E-Mail:

SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN (DIABETES, ASTHMA ...):

Name:

Klasse:

Name:

Klasse:

Name:

Klasse:

Name:

Klasse:

NOTIZEN:



HESSEN



Hessisches Kultusministerium

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

<https://kultusministerium.hessen.de>